

Satzung

zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Barleben

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 und § 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. S. 406), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am..... die nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Barleben vom 28.09.2006 wird wie folgt geändert:

§ 6, Ziffer 1 Buchstabe d wird das Wort „Kampfhunde“ in „gefährliche Hunde“ geändert.

§ 6 Ziffer 3 wird der Text wie folgt geändert.

Gefährliche Hunde sind die Rassen, die gemäß § 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.01.2009 in Verbindung mit dem Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetz §§ 1 und 2 vom 12.04.2001 genannt sind.

Artikel 2

Die zweite Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Barleben tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Barleben, den

Keindorff
Bürgermeister